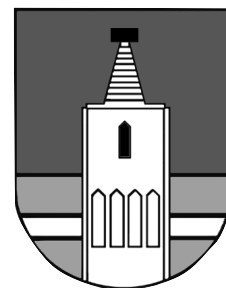


Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

- Seite 1 Satzung über die Veränderungssperre in der Stadt Altlandsberg für den Bereich des Bebauungsplans 04 im Ortsteil Gielsdorf
- Seite 4 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg, (Bereich Bebauungsplan „Neuer Schulcampus“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg)

Teil II Sonstige Bekanntmachungen

- Seite 4 Bekanntmachung der Stadt Altlandsberg über das Widerspruchsrecht nach § 36 Bundesmeldegesetz „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“
- Seite 5 Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte Ergänzendes Verfahren, Az.: 27.2-1-15
- Seite 7 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Satzung über die Veränderungssperre in der Stadt Altlandsberg für den Bereich des Bebauungsplans 04 im Ortsteil Gielsdorf

Auf Grund der §§ 16 Abs 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie auf Grund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg am 27.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anlass

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat in ihrer Sitzung am 30.01.2020 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 04 betreffend das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Stadt Altlandsberg, Ortsteil Gielsdorf aufzuheben.
- (2) Zur Sicherung des Verfahrens zur Aufhebung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.
- (3) Im Jahr 2017 gab es unabhängig voneinander Entwicklungsabsichten verschiedener Eigentümer. Da sich der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 04 mit seinen Festsetzungen jedoch insgesamt nicht umsetzen lässt und sein

Festsetzungskatalog auch nicht mehr den Entwicklungsabsichten für den Ortsteil Gielsdorf entspricht, hatte die Stadt Altlandsberg seine Änderung und die dazugehörige Veränderungssperre für einen Teilbereich beschlossen (Beschl.-Nr. 0740/17-SVV und 0734/17-SVV).

Aufgrund des großen Änderungsbedarfes mit vielfältig verknüpften Regelungen im Festsetzungskatalog, teilweise ungeklärten Eigentumsverhältnissen für die notwendige Erschließung sowie weiterer Einzelprobleme scheiterte die beabsichtigte Änderung.

Um nun für den Ortsteil Gielsdorf eine langfristig umsetzbare Entwicklung möglichst konkret aufzuzeigen, ist in einem ersten Schritt der weiteren Planung des Ortsteiles die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04 unabdingbare Voraussetzung für neue Überlegungen.

Diese Notwendigkeit ergibt sich insbesondere auch im Kontext des am 01.07.2019 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), aus dem sich erhebliche Beschränkungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen für die Gesamtstadt mit allen Ortsteilen ergeben. Der Stadt Altlandsberg insgesamt stehen demnach für einen Zeitraum von 10 Jahren 9,5 ha für die Wohnflächenentwicklung im Außenbereich zur Verfügung. Wohnsiedlungsflächen, die im Flächennutzungsplan oder in Bebauungsplänen vor dem 15.05.2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, werden auf diese Eigenentwicklungsoption angerechnet. Der rechtskräftige BP 04 wird demzufolge mit einer Fläche von rd. 13,4 ha auf das der Stadt Altlandsberg zustehende Entwicklungskontingent angerechnet. Für die Stadt Altlandsberg mit all ihren Ortsteilen bedeutet das, dass in den nächsten 10 Jahren keine weitere Wohnsiedlungsflächenentwicklung erfolgen kann.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 04 mit folgenden Flurstücken in der Gemarkung Gielsdorf, Flur 1:

Vollständig: 87, 642, 883, 922 und 932

Teilweise: 12/1, 13, 77/1, 77/2, 78, 79, 80/2, 81, 82, 85, 86, 115/1, 207, 643, 706, 707, 882

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, wenn diese Frist nicht durch die Gemeinde nach § 17 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 17 Abs. 2 BauGB vor Ablauf der Laufzeit der Veränderungssperre verlängert wird. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 5 BauGB in jedem Fall gemäß außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 04 rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Anmerkung:

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch) und

- das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Abs. 3 Baugesetzbuch)

wird hingewiesen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27 März 2020 (BGBl. I S. 587)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (**Bekanntmachungsverordnung** - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II [Nr. 24], S.435), in der jetzt gültigen Fassung

Anlage

Geltungsbereich der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 04 im Ortsteil Gielsdorf

Altlandsberg, den 28.08.2020

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

(Siegel)



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04 in Gielsdorf umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Gielsdorf, Flur 1:

Vollständig: 87, 642, 883, 922, 932

Teilweise: 12/1, 13, 77/1, 77/2, 78, 79, 80/2, 81, 82, 85, 86, 115/1, 207, 643, 706, 707, 882.

Stadt Altlandsberg – Ortsteil Gielsdorf

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04

Erlass einer Veränderungssperre

Anlage zum Beschluss

Juli 2020

Dipl.-Ing. Stefan Bolck, Büro für Stadt - Dorf - und Freiraumplanung

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg, (Bereich Bebauungsplan „Neuer Schulcampus“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg)

In der Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg am 28.05.2020 wurde mit Beschluss Nr. 0283/20-SVV die 7. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg, im Bereich des Bebauungsplanes „Neuer Schulcampus“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg, beschlossen.

Mit Schreiben vom 14.08.2020 hat gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 5 BauGB der Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt, Rechtliche Bauaufsicht, als höhere Verwaltungsbehörde, die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg genehmigt.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg, im Bereich des Bebauungsplanes „Neuer Schulcampus“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und wird mit Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg, im Bereich des Bebauungsplanes „Neuer Schulcampus“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg, dazu ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Zimmer 22, während folgender Zeiten

dienstags	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Absatz 1 und 2 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Altlandsberg, den 02.09.2020

(Siegel)

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Teil II – Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Altlandsberg

über das Widerspruchsrecht nach § 36 Bundesmeldegesetz „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch unterbleibt die Datenübermittlung.

Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf und ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er kann beim Einwohnermeldeamt der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Öffnungszeiten:

Dienstag	von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Altlandsberg, 09.09.2020

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

**Planfeststellungsverfahren
für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz
Transmission GmbH
- Uckermarkleitung -
sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte
Ergänzendes Verfahren, Az.: 27.2-1-15**

Ortsübliche Bekanntmachung

über den Erlass und die Auslegung des 2. Planergänzungsbeschlusses des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg vom 12.08.2020 – Az.: 27.2-1-15 – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte, nebst den dazugehörigen Planunterlagen

I.

Erlass des 2. Planergänzungsbeschlusses

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg hat für das oben genannte Vorhaben das ergänzende Verfahren abgeschlossen und gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG, § 43 ff. EnWG i. V. m. § 72 ff. VwVfG den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, für „die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)“ in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15, in seinem verfügbaren Teil und in seiner Begründung durch Erlass des 2. Planergänzungsbeschlusses vom 12.08.2020 ergänzt.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg hat mit dem 2. Planergänzungsbeschluss vom 12.08.2020 die von der Vorhabenträgerin, der 50Hertz Transmission GmbH, vorgelegten Planunterlagen festgestellt. In Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ wird das Vorhaben im Wege einer Abweichung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen. Auch der Rückbau der 220-kV-Freileitung (220-kV-Ltg. Nhg-Pass-Be-Vie 303/305/304/306) mit den Leitungsabschnitten

- Umspannwerk (UW) Neuenhagen - Umspannwerk (UW) Bertikow (Mast Nr. 1 – Mast Nr. 270, Länge von ca. 85 km)
- Polßen – Umspannwerk (UW) Vierraden (Mast Nr. 1V – Mast Nr. 67V, Länge von ca. 24 km)

wurde planfestgestellt. Ebenso wurde die Änderung der vorliegenden Zulassung für die bestehende und in Betrieb befindliche Höchstspannungsleitung Lubmin-Neuenhagen (380-kV-Ltg. Ats-Nhg 479/517/518/520) in Gestalt der Maßnahme M_{KOH2} (Markierung von bestehenden 380-kV-Freileitungen mit Vogelschutzmarkern) planfestgestellt. Der 2. Planergänzungsbeschluss enthält schließlich mehrere Nebenbestimmungen mit Auflagen für die Vorhabenträgerin zu folgenden Themen:

- allgemeine Auflagen, die sich auf Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, für "die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)" beziehen und diese ergänzen
- spezielle Auflagen zum Schutz von Natura 2000-Gebieten
- spezielle Auflagen im Interesse des besonderen Artenschutzes
- spezielle Auflagen im Interesse des Biotopschutzes
- spezielle Auflagen im Interesse des Nationalen Flächennaturschutzes
- spezielle Auflagen im Interesse des Gewässerschutzes

- spezielle Auflagen im Interesse des Bodenschutzes und der Abfallentsorgung
- spezielle Auflagen im Interesse des Denkmalschutzes
- spezielle Auflagen zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen.

II.

Zum Vorhaben und zum ergänzenden Verfahren

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 03.08.2016 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erließ am 17.07.2014 auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 27.2-1-15) gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 74 VwVfG i. V. m. VwVfGBbg für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH - Uckermarkleitung - sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte. Mit Planergänzungsbeschluss vom 1.10.2015 wurde der Planfeststellungsbeschluss um die Anordnung von weiteren Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21.01.2016 (Az.: BVerwG 4 A 5.15) den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1.10.2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes verstößt der Planfeststellungsbeschluss gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben. Konkret beanstandete das Bundesverwaltungsgericht die Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“.

Die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel der Verträglichkeitsprüfung führten aber nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1.10.2015. Die festgestellten Mängel konnten in Anwendung der Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG durch ein ergänzendes Verfahren zum Zwecke der Wiederholung der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die fünf genannten Schutzgebiete behoben werden.

Das mit Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1.10.2015 planfestgestellte Vorhaben hat die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Bertikow (südlich von Prenzlau) zum Umspannwerk Neuenhagen (östlich von Berlin) zum Gegenstand. Die Freileitung hat eine Länge von ca. 115,1 km und umfasst die Errichtung von 341 Masten mit unterschiedlichen Masttypen. In kleinräumigen Abschnitten ist die Mitnahme von 110- bzw. 380-kV-Leitungen vorgesehen. Nordöstlich der PCK Raffinerie GmbH bei Schwedt wird eine sogenannte Dreiecksauflösung realisiert, um künftig die Einschleifung des Umspannwerkes Vierraden zu ermöglichen. Unmittelbar vor dem Umspannwerk Neuenhagen ist ein Abschnitt der 110-kV-Leitung Neuenhagen – Bernau 1/2 zurückzubauen und ca. 50 m östlich der bisherigen Trasse neu zu errichten. Weiter sind als Folgemaßnahmen die Änderung der Ferngasleitung FGL 304 und einer Abwasserleitung DN 150 PE erforderlich. Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung ist in Trassenabschnitten mit möglicher Kollisionsgefahr für Vögel eine optische Markierung der Leiterseile zur Verbesserung der Sichtbarkeit vorgesehen. Weiterhin soll der zeitnahe Rückbau von bestehenden 220-kV-Leitungen in den Vogelschutzgebieten „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ im Interesse des Vogelschutzes erfolgen.

Das ergänzende Verfahren führte nicht zu einer Änderung des Vorhabens, seiner Bestandteile und der notwendigen Folgemaßnahmen. Ebenso führte das ergänzende Verfahren nicht zu einer Änderung der für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter. Das ergänzende Verfahren diente vielmehr dazu, die erforderliche Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ zu wiederholen und den vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoß gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben zu heilen.

III.

Auslegung

1. Der 2. Planergänzungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin zugestellt. Da mehr als 50 Zustellungen erforderlich gewesen wären, wird die Zustellung des 2. Planergänzungsbeschlusses gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Zugleich werden damit die Anforderungen des § 27 UVPG erfüllt.
2. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG liegt je eine Ausfertigung des 2. Planergänzungsbeschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans

ab dem **12. Oktober 2020** bis zum **26. Oktober 2020** (jeweils einschließlich)

in der Stadt Altlandsberg, im Rathaus, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Zimmer 1 (bitte vorher Termin vereinbaren unter 033438/15646) während der nachfolgend angegebenen Dienststunden zur Einsicht aus:

Mo., Mi. und Do.	von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Di.	von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Fr.	von 09.00 – 12.00 Uhr

Darüber hinaus können die öffentliche Bekanntmachung, der 2. Planergänzungsbeschluss und der festgestellte Plan ab dem **12. Oktober 2020** auch im Internet unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren) eingesehen werden.

Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

IV. Hinweise

1. Der 2. Planergänzungsbeschluss gilt gegenüber den Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
2. Der 2. Planergänzungsbeschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).
3. Der 2. Planergänzungsbeschluss bildet mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15, eine rechtliche Einheit. Maßgeblich ist der ursprüngliche Plan in der Gestalt, die er durch den Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015 und den 2. Planergänzungsbeschluss vom 12.08.2020 erhalten hat.
4. Mit Bekanntgabe des 2. Planergänzungsbeschlusses endet zudem die durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.01.2016 (BVerwG 4 A 5.14) bedingte Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15.

Im Auftrag
gez. Zinecker

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben;
bei postalischem Bezug sind die
Versandkosten zu erstatten.
Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum kosten-
losen Herunterladen und Ausdrucken im
Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Garzauer Chaussee 1a, 15344 Strausberg
Redaktionsschluss: 17.09.2020

